

## Welche rechtlichen Grundlagen gelten für Abordnungen?

Verbeamtete und angestellte Landesbeschäftigte an Schulen können abgeordnet werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Die rechtlichen Grundlagen für Beamt\*innen findest du in § 24 Landesbeamtengesetz NRW, die Regelungen für Tarifbeschäftigte in § 4 TV-L. Vor einer Abordnung sind Beamt\*innen und Tarifbeschäftigte anzuhören (§ 24 Abs. 5 LBG NRW bzw. § 4 Abs. 2 TV-L). Bei Abordnungen, die über das laufende Schulhalbjahr hinaus andauern, hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht (§72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).

## Wohin kann ich abgeordnet werden?

Abordnungen können schulamtsintern, bezirksintern, aber auch bezirksübergreifend erfolgen. Schulformübergreifende Abordnungen sind ebenfalls möglich, allerdings bei Beamt\*innen ohne deren Zustimmung nur bis zu zwei Jahren, wenn sie ein anderes Lehramt haben.

## Wer entscheidet über eine Abordnung?

Sollte aus dienstlichen Gründen eine Abordnung beabsichtigt sein – z. B. zugunsten einer stark unterbesetzten Schule – hat sich die Schulbehörde in vielen Fällen zunächst an die Schulleitung der Schule, von der abgeordnet werden soll, gewandt. Sie wurde dann aufgefordert, Beschäftigte für eine Abordnung zu benennen.

Dieses Verfahren ist im August 2024 vom Verwaltungsgericht Münster – im Rahmen von Eilverfahren von betroffenen GEW-Mitgliedern – als so nicht zulässig beurteilt worden. Das Gericht sagt dazu: „Die Aufforderung an die jeweilige Schulleitung, die abzuordnenden Personen zu benennen, hätte – um die Auswahlentscheidung auf der Grundlage gleichmäßiger Maßstäbe vornehmen zu können – so nicht ergehen dürfen. Die Schulen hätten allein all diejenigen Lehrer ihrer Schule benennen können, die für eine Abordnung in Betracht kommen, ohne die

Funktionsfähigkeit und Unterrichtsversorgung der eigenen Schule zu gefährden.“ Andere, insbesondere soziale Kriterien spielen also bei der Benennung von grundsätzlich in Betracht kommenden Lehrkräften durch die Schule noch gar keine Rolle.

## Wie sieht die Entscheidungsfindung der Schulbehörden aus?

Die konkrete Auswahlentscheidung zu einer Abordnung darf nach Auffassung des Gerichts nur durch die zuständige Schulbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen, gerichtlich nachprüfbaren Ermessens getroffen werden und keinesfalls bereits vorab durch die Schulleitungen anhand von sozialen oder anderen Kriterien eingegrenzt werden.

Freiwillige Meldungen sollen laut Erlass jedoch immer vorrangig behandelt werden. Daher muss zunächst immer geprüft werden, ob es Kolleg\*innen gibt, die bereit sind, sich freiwillig abordnen zu lassen.

Wir erwarten von der Schulbehörde, dass in der gebotenen Einzelfallprüfung Fürsorgeaspekte besonders beachtet werden. Dazu sollten sie transparente Prüfkriterien offenlegen.

## Welche Prüfkriterien gibt es?

Damit die zuständige Schulbehörde ihre Entscheidung nach gleichmäßigen Maßstäben trifft, muss sie nach der o. g. Rechtsprechung aus allen von den Schulen als grundsätzlich in Frage kommenden Lehrkräften eine Auswahl der konkret abzuordnenden Kolleg\*innen treffen. Dabei muss sie auch private Belange der Beschäftigten (z. B. gesundheitliche Belange, familiäre Belange, ggf. besondere Wünsche) betrachten und gewichten.

Im aktuellen Ergänzungs-Erlass des MSB von November 2024 wurden die Auswahlkriterien weiter konkretisiert. Im Rahmen der Einzelfallabwägung sollen beispielsweise Berücksichtigung finden:

- Betreuungspflichten (tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen),
- Schwerbehinderung oder Gleichstellung im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX,
- Schwangerschaft,
- Entfernung/Fahrtweg zwischen Wohnort und Schule (im Vergleich zum bisherigen Fahrtweg, aber weitere Entfernung als bisher kein Ausschlusskriterium),
- pädagogische Gründe, zum Beispiel fächerspezifischer Bedarf etc.

Das Vorliegen eines solchen Grundes bedeutet jedoch nicht, dass eine Abordnung damit automatisch ausgeschlossen ist.

### Sollte ich auf eine schriftliche Anhörung bestehen?

Von einer Abordnung Betroffene sollten darauf bestehen, dass die vorgeschriebene vorherige Anhörung schriftlich erfolgt. Das verhindert Missverständnisse und Übertragungsfehler. Hier kannst du auch deine Ablehnung begründen. Besonders relevant sind Belastungen im privaten Bereich, die du hier unbedingt angeben solltest. In vielen Schulformen gibt es bereits einen entsprechenden Anhörungsbogen. Ist dieser nicht vorhanden, dann lege deine Gründe schriftlich formlos nieder und unterschreibe sie. Ein Nichteinverständnis bedeutet allerdings nicht, dass die Abordnung nicht durchgeführt werden kann.

### An wen kann ich mich wenden?

Wenn du mit der Abordnung nicht einverstanden bist oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer anstehenden Abordnungsentscheidung hast, dann wende dich unverzüglich an die für dich zuständigen GEW-Personalräte.



[Deine GEW NRW: Personalräte](#)

Sollte die Abordnung über das Schulhalbjahr hinaus andauern, hat der Personalrat immer ein Mitbestimmungsrecht. Auch wenn die Abordnung kürzer andauern soll, kann er sich für dich einsetzen.

Bestehen die Zweifel nach Beratungen mit dem Personalrat auch weiterhin, dann können sich GEW-Mitglieder an die Landesrechtsstelle der GEW NRW wenden.



[Rechtsschutz der GEW NRW](#)

### Das sagt die GEW NRW

Die GEW hat die Auswahlentscheidungen zur Abordnung aufgrund intransparenter und nicht nachvollziehbarer Kriterien als ermessensfehlerhaft angesehen und in Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster für ihre Mitglieder Recht behalten. D. h. die Entscheidungskriterien werden jetzt hoffentlich fairer sein, weil sie nicht mehr von Schule zu Schule unterschiedlich sind. Dies kann auch Konflikte in den Kollegien reduzieren.

Jetzt ist das Land in der Pflicht bei Abordnungsentscheidungen entsprechend der neuen Rechtsprechung objektive und nachvollziehbare Maßstäbe anzulegen, die im Rahmen der erforderlichen Einzelfallabwägung auch die privaten Belange der Beschäftigten ausreichend berücksichtigen.

Dennoch bleibt eins klar:

Abordnungen schaffen keine neuen Lehrkräfte. Eine Strategie, die den Mangel auf Kosten der Attraktivität des Berufs umverteilt, kann auf Dauer nicht erfolgversprechend sein.